

**Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Neu-Isenburg GmbH
zur Verordnung zum Erlass von Regelungen für die Grundversorgung
von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung im Energiebereich
StromGVV Artikel 1 / GasGVV Artikel 2
vom 26.10.2006**

Bundesgesetzblatt Jahrgang 2006 Teil I Nr. 50, ausgegeben zu Bonn am 07. November 2006

I. Abrechnung und Abschlagszahlungen

(§§ 12 und 13 StromGVV und GasGVV)

Die Abrechnung des Strom- und Gasverbrauchs erfolgt grundsätzlich einmal jährlich zum 31.12. eines Lieferjahres.

Die Stadtwerke Neu-Isenburg GmbH erhebt 11 monatlich gleich bleibende Abschlagszahlungen.

Die 1. Abschlagszahlung wird im März eines Lieferjahres, die 11. und letzte Abschlagszahlung im Januar des folgenden Jahres fällig.

Die Jahresendabrechnung erfolgt im Februar des der Lieferung folgenden Jahres.

II. Zahlungsweise

(§ 16 StromGVV, GasGVV)

Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise

- a) per manueller Banküberweisung
- b) per Banküberweisung als Dauerauftrag
- c) per automatischem Lastschriftverfahren über erteilte Einzugsermächtigung zu leisten.

III. Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung

(§§ 17, 19 StromGVV, GasGVV)

Die Kosten einer Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Versorgung aufgrund eines Zahlungsverzugs, sind vom Kunden nach den im Preisblatt der Stadtwerke Neu-Isenburg GmbH veröffentlichten Pauschalsätze zu ersetzen.

IV. Die Ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung vom 01.01.2007 in Kraft.